

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG DER FAMULATUR

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Richtlinie zur finanziellen Förderung von Famulatur-Abschnitten in hessischen Hausarztpraxen in den Jahren 2015 bis 2018
- ▶ Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die KV Hessen fördert im Auftrag des Landes die Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Medizin-Studierenden in hausärztlichen Praxen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die ihren Sitz in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 20.000 Einwohnern haben.
- ▶ Monatliche Förderhöhe:
 - ganztags: 595,00 €
- ▶ Insgesamt max. 1.190,00 € für die Dauer der Famulatur
- ▶ Maximal zulässige Förderdauer:
 - 2 Monate (ganztags)

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Studierender stellt Antrag auf Förderung des Famulus (Antragsformular finden Sie im Downloadbereich).
- ▶ Der Förderantrag muss vor Aufnahme der Tätigkeit in der hessischen Vertragsarztpraxis gestellt werden.
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität
 - eine Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - eine Bestätigung der hessischen Vertragsarztpraxis, dass die Ableistung der Famulatur im Zeitraum von ... bis ... in der Praxis vereinbart wurde.

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Studierende von der KV Hessen einen Bescheid über die finanzielle Förderung.

ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der Famulatur auf das Konto des Studierenden.
- ▶ Nach Beendigung der Famulatur hat der Studierende unaufgefordert der KV Hessen die ausgefüllte und durch die hessische Vertragsarztpraxis unterschriebene Bescheinigung (siehe Anlage 6 der ÄApprO 2002 „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“) über die erfolgreiche Absolvierung der Famulatur einzureichen.
- ▶ Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.
- ▶ Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Famulaturen im Anschluss an das Wintersemester 2015/2016; hier darf der Antrag auch rückwirkend erfolgen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Das Nichtantreten der Ausbildung in der hessischen Vertragsarztpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen. Wird die Famulatur nicht ordnungsgemäß beendet, steht dem Studierenden die Leistung nicht zu. Die gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.
- ▶ Da das Förderungsbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst der vorzulegenden Nachweisen entscheidend). Darüber hinaus entscheidet das Los bei taggleich eingegangenen Anträgen.

Abteilung Qualitätsförderung
Tel: 069 79502-972
Fax: 069 79502-8922
E-Mail: foerderung.famulatur@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Famulatur
Georg-Voigt-Str. 15
60325 Frankfurt